

Die Stadtrechtsverleihungen im Sammelprivileg für das Erzbistum Trier von 1332.

Von Dr. E. Schaus, Koblenz.

Am 23. August 1332 hat sich Erzbischof Baldewin von Trier vom Kaiser Ludwig dem Bayer eine ganze Anzahl von Freiheiten und Rechten für sein Erzbistum verbriefen lassen¹. Die doppelt ausgefertigte Urkunde eröffnet die Reihe der sogenannten kurtrierischen Sammelprivilegien². Im ersten Abschnitt werden 30 Orte des trierischen Gebiets mit Stadtrecht und zwar mit dem Recht der Stadt Frankfurt begabt.

Die Frage drängt sich auf: was soll diese Massenverleihung städtischen Rechts bedeuten? Ist etwa Erzbischof Baldewin den großen Städtegründern zuzurechnen; weicht er ab von den Spuren seiner Vorgänger, die ihre Städte unter dem Bann der landesherrlichen Oberhoheit hielten³? Der Gegenstand hat verfassungsgeschichtliche Bedeutung und ist auch insofern von Belang, als manche Orte in der Gegenwart sich auf die Sammelprivilegien als Grundlage und Beginn ihrer städtischen Freiheit berufen möchten.

Die Freieung wird erwirkt unterschiedslos für Trier, die Hauptstadt — *civitas* —, und die übrigen Städte — *oppida* —, Dörfer, Täler und Burgen, die nach ihrer Lage von Südwesten nach Nordosten dem Lauf der Saar und Mosel folgend bis zum und über den Rhein hin aufgezählt werden; den Schluß machen zwei außerhalb des Trierer Sprengels gelegene Besitzungen⁴. Daß übrigens die Unterscheidung zwischen *civitas* und *oppida* nicht allzu streng zu nehmen ist, beweist schon der Umstand, daß Frankfurt, das rechtliche Vorbild, als *oppidum* erscheint.

¹ Zwei Ausfertigungen im Staatsarchiv zu Koblenz, Abt. 1A. Abdruck bei N. v. Hont-heim *Historia Trevirensis* II, 1750, 118. Böhmer *Regesten Lud.* 1489.

² über diese handelt die Arbeit von Reinhard Lüdicke, *Die Sammelprivilegien Karls IV. für die Erzbischöfe von Trier*, im *Neuen Archiv f. ält. deutsche Geschichtsk.* 33, 1908, 345. Das erste Sammelprivileg Karls IV. von 1346 Nov. 25, es ist das dritte der ganzen Reihe, s. in den *Mon. Germ. hist. Constitutiones et acta VIII*, 177 n. 110.

³ Bemerkenswert erscheinen die Ausführungen von Estester, *Mittelrh. Urkundenb.* II, Kobl. 1865, S. XCIII: „Das Städtewesen im mittelhheinischen Bezirke ist bei dem Mangel von Orten selbsteigener Entwicklung und großer politischer Bedeutung ein ziemlich gleichförmiges. — Erst durch die Schenkungen und Verpfändungen der karolingischen und deutschen Könige und Kaiser sind diese Orte den Landesherren unterworfen worden. Daraus folgt schon von selbst und ist auch durch die Urkunden erwiesen, daß der Grundzug sämtlicher mittelhheinischen Städteverfassungen nicht die Freiheit, sondern die Dienstbarkeit oder das Hörigkeitsverhältnis ist.“ —

⁴ Es empfiehlt sich wohl, die Stelle im Wortlaut hier anzufügen: *Ludovicus Quartus — Romanorum imperator — ad perpetuam rei memoriam. Dudum Romanorum imperatores et reges sanctam Treverensem ecclesiam et ipsius antistites — libertatibus privilegiis — — decorarunt. Nos igitur — presertim principis nostri Baldewini — respectu — ex certa scientia civitatem, opida, villas, valles et castra sua et ecclesie sue predictae, scilicet Treverim, Sarburch, Marcetum, Grimberg, Pillich, Kylburch, Malberg, Manderscheit, Witlich, Berenkastil, Baldenawe, Baldenecke, Cellam in Hammone, Cochme, Clottene, Esche, Triis. Carden, Alkene, Meyene, Monasterium, Confluentiam, Capelle sub castro Stolzenfels, Niderlainstein, Baldenstein, Montabur, Hartenvels et Ludenstorf Treverensis diocesis, Sancti Wendelini Metensis et Snideburg (II. Ausf. richtig: Smydeburch) Moguntine dyocesum et quemlibet dictorum locorum libertamus et libertata confirmamus et eandem emunitatem et libertatem ipsius concedimus et donamus, quibus imperatores et reges Romanorum munitiones libertate consueverunt, indulgentes et concedentes eisdem locis et cuilibet eorundem ac civibus burgensibus opidanis et incolis eorundem, ut omni iure, honore et honesta consuetudine, quibus opidum Frankenfurt est munitum, gaudeant et utantur, ita tamen quod ex hoc eidem archiepiscopo suisque successoribus nullum preiudicium generetur, quodque idem archiepiscopus suisque successores plenam et liberam habeant postestatem per se alium vel alios in facinorosos homines et omnes delinquentes ipsorum locorum animadvertendi et scelera puniendi necnon tam meri quam mixti imperii iusticias exercendi et execucioni debite demandandi.*

Um den Sinn der Verleihung zu ergründen, ist es unumgänglich, die genannten Orte einzeln ins Auge zu fassen. Dabei soll von den kleinsten Anlagen und Siedlungen ausgegangen werden.

Zu der letzten untersten Gruppe, den Burgen und Tälern, gehört **Baldenstein**, jetzt Balduinstein, Landgemeinde von 515 Einwohnern im Unterlahnkreis bei Diez. Es ist die erste von Baldwin nach seinem Namen benannte Gründung, gegen das Haus Westerburg im Jahre 1320 errichtet und zwar rücksichtslos auf dem eigenen Boden des Gegners als Wegsperre zwischen der westerburgischen Schaumburg und dem Lahntal⁵. Als im folgenden Jahr die Widersacher sich gefügt hatten, kaufte der Erzbischof ihnen das Gelände der neuen Anlage samt Umgebung ab und erwirkte gleich darnach am 19. August 1321 von König Ludwig für die „zur Verteidigung der Trierer Diözese“ erbaute Burg und das zugehörige Tal städtische Freiheit nach Frankfurter Recht⁶. Im Jahr des Sammelpriwilegs 1332 war dieses Tal noch nicht vorhanden; denn in der höchst unterrichtenden Urkunde vom 30. März 1339 verpflichtet sich der trierische Amtmann von Baldenstein, Ritter Dietrich von Staffel, an der Burg eine Stadt mit Mauer zu erbauen⁷. Der kleine ganz ländliche, aber ummauerte Ort ist dann allmählich entstanden.

Nur Burgen waren und blieben die beiden gegen die Sponheimer gerichteten Anlagen Baldenau und Baldeneck.

Baldenau an der Dhron, zwischen Hingerath und Bischofsdhron im Kreise Bernkastel, war eine kleinere Anlage, vermutlich ursprünglich Wasserburg, dazu bestimmt, um dort vor dem Idarwald die Verbindung der Sponheimer mit ihrem Gebiet an der Mosel zu überwachen. Sie erscheint seit 1324 und wurde Amtssitz⁸.

Baldeneck, eine stattlichere Ruine, erhebt sich über dem Tal des Mörسدorfer Bachs, der dem bei Treis in die Mosel mündenden Flaumbach zufließt, in der Nähe des Ortes Buch im Kreise Simmern. Eine Urkunde vom 6. Juli 1325 gedenkt ihrer zuerst⁹. Für eine Siedlung wäre kaum Raum gewesen. Ein Müller Henne zu Baldeneck wird 1379 erwähnt und im 15. Jahrhundert ist sogar von einem „Tal“ die Rede, das man sich sehr unbedeutend vorstellen muß. Als Amtssitz diente die Burg schon früh¹⁰.

Eine ältere trierische Landesburg war die **Grimburg**, jetzt Ruine am Hofe Grimburg bei Gauscheid im Landkreis Trier. Erzbischof Johann I. hatte um 1200 die Feste am Wadrillbach im Herzen seines Machtgebietes aufgerichtet; 1202 nennt

⁵ Gesta Trevirorum ed. Wytttenbach et Müller II, Trier 1838, 241; Limburger Chronik des Tilemann Ethen von Wolfshagen, hrsg. v. Wyß, Hannov. 1883, 40, vgl. Fr. Michel, Geschichte von Balduinstein und Hausen. Nassauische Annalen 41, Wiesbaden 1912, 133.

⁶ Constitutiones V, 1909—1913, 502 n. 634.

⁷ R. Herquet Urkundenbuch des Prämonstratenserklosters Arnstein a. d. Lahn, Wiesbaden 1883, 87 n. 90.

⁸ Thiel, Der Kreis Bernkastel, Leipzig 1911, 222 und ein Aufsatz in den Rheinischen Heimatblättern, Koblenz 1925, 243, nennen das unmögliche Jahr 1312 als Entstehungszeit. Wyß, Limb. Chronik 40, Anm. 8, gibt auf Dominicus Baldwin 266 fußend das J. 1328 an. Doch ist im Staatsarchiv Koblenz eine Baldenauer Burglehenurkunde von 1324 XI. 16 nach dem Balduineum Kesselstatt, das bedauerlicher Weise der Heimat entfremdet ist, verzeichnet. Die ungefähr gleichzeitige Erbauung von Baldenau und Baldeneck hat große Wahrscheinlichkeit.

⁹ Die Brüder von Buch willigen ein, daß Erzbischof Baldwin bei Buch, das sie vom Erzstift zu Lehen tragen, aufrichte — einen burgstriden und plancken da umbe und eyne veste — und soll — betirmen eine statt bi demselben buwe — Sonthheim Historia Trev. II 107, auch gedr. doch mit ungenauen Lesungen bei Lamprecht Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter III, Leipzig 1885, 135 n. 111; vgl. Dominicus Baldwin von Lützelburg, Koblenz 1862, 270; Mitteilungen des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz III, Düsseldorf 1909, 200, W. Diener Hunsrückler Volkskunde, Bonn 1925, 32 Abb. 10; Hunsrückler Heimat, Düsseldorf 1928, 47.

¹⁰ Görz, Regesten der Erzbischöfe zu Trier, Trier 1861, 113: 1379 Apr. 18 und 220: 1465 März 24. Lamprecht Wl. III 213 n. 187.

sich ein kurtrierischer Dienstmann schon nach ihr¹¹. Die Burg wird als solche 1329 und 1334, als Amtssitz 1351 erwähnt¹².

Neu erworben war die *Schmidtburg* im Hahnenbachtal bei Schneppenbach im Kreise Simmern, jetzt nur noch wenige Mauerreste. Baldewin hatte sie 1324 dem Wildgrafen Friedrich abgezwungen und 1330 mit dem Erzstift vereinigt¹³.

Als nächste Gruppe sind wohl einige Burgorte zu betrachten, deren Ansiedelungen nicht oder nicht mehr als Täler, das heißt bloße Anhängsel der Burganlagen, gelten können, sondern die ältere und ansehnlichere dörfliche Niederlassungen darstellen, Sankt Wendel, Malberg, Klotten und Treis.

Der ursprünglich den Bischöfen von Verdun gehörige Hof des hl. Wendelin war im 13. Jahrhundert zum Dorf erwachsen und an die Grafen von Saarbrücken gelangt¹⁴. Baldewin kaufte den seinem Erzstift an der Südostecke vorgelagerten Stützpunkt *St. Wendel* im Jahr 1328¹⁵. Die städtische Entwicklung des Ortes scheint erst seit der Befestigung, die 1388 im Gang ist, eingesetzt zu haben¹⁶.

Malberg an der Kyll wird schon im Prümer Güterverzeichnis von 893 genannt. Erzbischof Heinrich II. hatte die Burg 1280 an das Erzstift gebracht und neu befestigt¹⁷. Die Burg war eine Doppelanlage¹⁸. Von dem Dorf sind in der hier in Frage kommenden Zeit die Urkunden schweigsam.

Klotten an der Mosel, Landgemeinde von 1877 Einwohnern im Kreise Kochem, ist ein Weinort, in dem die Abtei Stablo schon 814 begütert war¹⁹, von dem dann besonders viel in den Geschichtsquellen des Klosters Brauweiler die Rede ist²⁰. Es war wohl mit Kochem aus dem Besitz der Pfalzgrafen im 12. Jahrhundert wieder an das Reich gekommen²¹. König Adolf hatte mit der Burg Kochem auch die Burg

¹¹ *Gesta Trev. Monumenta Germaniae hist. Scriptores* 24, 395: archiepiscopus Johannes castrum — Grymberch — de novo construxit — in medio possessionum maiorum et meliorum archiepiscopatus. s. auch ebd. 455, 460. *Lenarz Trierisches Archiv* 28/29, 1919, 34. *Fridericus de Grimberch: Görz Mittelrheinische Regesten* 2, 254 n. 925.

¹² *Honthelm* 2, 113 und 124, *Lamprecht* *Bl.* 3, 213 n. 187, 297 n. 267. Im 18. Jh. ging die ganz haltlose Sage, daß bei der Burg einmal ein Flecken bestanden habe, *Trierische Chronik* IX, 1913, 80.

¹³ Alle wesentlichen Angaben hat *Fabricius* zusammengestellt, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz III: Das Hochgericht Rhauen, Bonn 1901, 8, 75, worauf verwiesen sei. Die beiderseitigen Urkunden von 1330 Sept. 14 mit der Erwähnung des von Baldewin neuerbauten Hauses sind gedruckt bei *Kremer Diplomatische Beiträge* I, Frankf. u. Leipz. 1761, 341 und *Günther Cod. dipl. Rhens-Mos.* III 1, 288 n. 169. Amtssitz 1351 s. *Lamprecht* *Bl.* 3, 213 n. 187. Abbildung: *Hunsrücker Heimat*, Düsseldorf 1928, 51.

¹⁴ *Gesta episcop. Verdun.* zu 1046: centana de Wandelini curte. *Mon. Germ. Ss.* 4, 50 Hof 1235: *Mrh. Reg.* 2, 568 n. 2170; Dorf 1227 und 1291 ebd. 4, 27 n. 125 und 434 n. 1937; villa 1359 Mai 26 in Urk. des Staatsarchivs Koblenz 1. A. St. Wendel.

¹⁵ *Gesta Trevir.* 2, 246 zu 1327: totum s. Wendelini castrum et districtum comparavit. über die Urk. vom 17. März 1328: Mitteilungen des histor. Vereins für die Saargegend Heft 13 und 14, Saarbrücken 1914—1919, 328 n. 1169; vgl. *Mag Müller*, Die Geschichte der Stadt St. Wendel, St. Wendel 1927, 33, 294, 350.

¹⁶ *Görz Reg. d. Eb.* 120: 1388 Mai 20. Oppidum 1427 März 27 in Urk. des Staatsarchivs Koblenz 1 A. St. Wendel. Die Bevölkerungszahl betrug 8500 im J. 1925 nach *N. Obertreis* Stadt und Land des h. Wendelin, Saarbrücken 1927, 328.

¹⁷ *Mittelrhein. Ub.* I 188. Ein Priester von Malberg wird um 1185, die Kapelle 1224 erwähnt, *Mrh. Reg.* 2, 149 n. 524 und 448 n. 1664; vgl. *de Lorenzi* Beiträge z. Gesch. sämtl. Pfarreien der Diözese Trier I, Trier 1887, 301. *Gesta Trevir.* II 119 zu 1281, vgl. die Urk. von 1280 Jan. 16, *Mrh. Reg.* 4, 152 n. 676.

¹⁸ *Wackenroder*, Die Kunstdenkmäler des Kreises Bitburg, Düsseldorf 1927, 166 ff. Die Landgemeinde Malberg im Kr. Bitburg hat 903 Einwohner.

¹⁹ *Böhmer-Mühlbacher*, *Regesta imp.* I 545. Im übrigen s. *Schannat-Bärsch Eiflia illustrata* III 1, II 318.

²⁰ *Mon. Germ. Ss.* 11, 406; 12, 186; 14, 140; *Eckertz*, *Niederrheinische Chroniken* II, Köln 1870, 147 u. öfters; *Oppermann* *Rheinische Urkundenstudien*, Bonn 1922, 179 ff.

²¹ *Bernhardi*, *Konrad III.* 1, 135, 342.

Klotten 1294 an den Erzbischof Boemund verpfändet²². Die Niederlassung am Fuß der Burg wird 1346 in deutlicher Unterscheidung von der Stadt Kochem als Dorf bezeichnet²³.

Etwas unterhalb von Klotten am rechten Moselufer liegt *Treis*, Landgemeinde von 1313 Einwohnern im Kreis Kochem. Die ältere der beiden Burgen auf der Höhe war Sitz eines Grafen gewesen; im Dorfe Treis hatte Heinrich V. 1121 eine Nacht zugebracht²⁴. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts waren Burg und Ort in der Hand der Erzbischöfe von Trier. Hillin hatte die Befestigung durch einen Turm erweitert²⁵. Obwohl zahlreiche Adelige ihre Höfe dort hatten, blieb Treis Dorf²⁶.

Als Dörfer schlechthin erscheinen in den Urkunden aus der zeitlichen Nachbarschaft des Sammelprivilegs Merzig, Zell, Karden, Leutesdorf und Niederlahnstein.

Merzig, Kreisstadt im Regierungsbezirk Trier seit 1816, jetzt Saargebiet, mit 9970 Einwohnern, wird nach unsicheren früheren Erwähnungen 1052 als trierisches Dorf genannt²⁷. Dorf heißt es auch 1334 und noch lange später²⁸.

Zell im Hamm, Kreisstadt im Regierungsbezirk Koblenz seit 1816, mit 2637 Einwohnern, hat zwar 1229 ein Tor, heißt aber damals und noch 1325 und 1334 Dorf²⁹. Ein Amtmann von Zell ist schon 1337 bezeugt³⁰. Daß der Ort unter Erzbischof Baldewin einen Aufschwung erlebt hat, ist sehr wohl möglich und wahrscheinlich. Doch bleibt eine Urkunde von 1456 vorläufig der erste nachweisbare Beleg, daß Zell Stadt genannt wird³¹.

Karden an der Mosel, Landgemeinde von 703 Einwohnern im Kreis Kochem, wird stets als Dorf bezeichnet, so 1282, 1346 und später³².

Leutesdorf am Rhein, Landgemeinde von 1942 Einwohnern im Kreis Neuwied, hat zwar sehr stattliche Kloster- und Adelshöfe, diente auch zeitweilig als Zollstätte, führte aber den Namen Dorf³³. Eine Befestigung erhielt es erst 1501³⁴.

Niederlahnstein, Stadt im Kreis Sankt Goarshausen von 5038 Einwohnern, besaß wegen seines Märkergerichts ebenfalls eine Reihe von Höfen, begnügte sich

²² Const. III 500 n. 522. Gesta Trev. Mon. Germ. Ss. 24, 473. Die Urk. von 1293 über die Vogtei Klotten, Mrh. Reg. 4, 486 n. 2173, ist jetzt gedruckt von Samanek Studien zur Gesch. König Adolfs, Wien u. Leipzig 1930, 264 n. 14.

²³ Const. VIII 200 n. 119. Dorf Clotten 1470: Lamprecht Bl. 3, 284 n. 251.

²⁴ Mrh. Reg. 1, 476 n. 1723; Graf Bertolf von Trihis 1122 ebd. 478 n. 1735; vgl. Eltester im Mrh. Ub. 2, LXVIII und CXXIV.

²⁵ Eugen III. und Friedrich I. bestätigen 1152 und 1157 den Besitz, J.-L. 9582 und St. 3761; Gesta Trevirorum Ss. 24, 380. vgl. Lehfeldt, Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Koblenz, Düsseldorf 1886, 273.

²⁶ villa Tris 1297 und 1346 Lamprecht Bl. 3, 104 n. 76 und 523 n. 304 c.

²⁷ Merceche, Mrh. Reg. 1, 384 n. 1350. über Marciacum in den zweifelhaften Urkunden von 802 und 949 s. B.-Mühlb. 389, Mon. Germ. Dipl. Karol. I 393 n. 268 und B.-Ottenthal Reg. imp. II 175. Die villa Marciacum in pago Bedinse 762, Dipl. Karol. I 23 n. 16 ist nicht Merzig trotz des Registers, S. 522, sondern Moetsch bei Bitburg nach Mrh. Reg. 1, 71 n. 177.

²⁸ Sonthheim, Hist. Trev. 2, 125 Anm. d.; Schweisthal, War Merzig im Mittelalter Stadt? Trierische Heimat IV, Trier 1928, 88. 1496 vereinzelt: oppidulum. Gesta Trev. 2, 346; s. auch J. H. Kell Geschichte des Kreises Merzig, Saarbrücken 1925, 332.

²⁹ Mrh. Reg. 2, 509 n. 1913; Lamprecht Bl. 3, 132 n. 110; eine ungedruckte Urk. von 1334 I. 5, Koblenz Staatsarch. 1 A Zell, erwähnt ein Haus an me Kerne in deme dorf zu Celle. Anders aber nicht überzeugend: E. Kessler Zell im Hamm, Zell 1922, 37. Daß 1253 Ritter und Bürger vom Hamm — milites et cives Hammenses — als Vertreter des Hochgerichts vom Hamm Zeugenschaft leisten, Mrh. Ub. 3, 901 n. 1225, Mrh. Reg. 3, 250 n. 1077, kann nicht die städtische Eigenschaft von Zell beweisen. über das Hochgericht Lamprecht Bl. I 1, 234.

³⁰ Lamprecht Bl. 3, 167 n. 139, s. auch 213 n. 187, 228 n. 193.

³¹ Sonthheim, Hist. Trev. II 424.

³² Mrh. Reg. 4, 226 n. 1001, Lamprecht Bl. 3, 523 n. 304c, 265 n. 231, vgl. Fabricius Erläuterungen VII, Bonn u. Leipzig 1923, 119.

³³ 1299: Mrh. Reg. 4, 631 n. 2836, 1382: Grimm Weisth. 1, 829. über den Zoll f. Lamprecht Bl. 2, 275, 285. Const. V 81 n. 85, 135 n. 140, 297 n. 354.

³⁴ Lamprecht Bl. 3, 304 n. 276.

aber im Mittelalter mit dem Namen Dorf³⁵. Erst in der Neuzeit rückte es in die Reihe der Städte ein.

Manche der zuletztgenannten Gemeinwesen werden an Bedeutung und Volkszahl diejenigen erreicht und übertroffen haben, die nach mittelalterlicher Auffassung Städte waren und hießen, und nunmehr zu behandeln sind.

Eine reine Zwergbildung war zum Beispiel das Niederlahnstein gegenüberliegende Örtchen Kapellen, jetzt Kapellen-Stolzenfels im Landkreis Koblenz mit 451 Einwohnern. Die kleine Siedlung, nur aus einer Häuserreihe am Rheinufer entlang bestehend, wird im 12. Jahrhundert genannt; sie wurde infolge der Erbauung der Burg Stolzenfels unter Erzbischof Arnold von Trier 1242—1259 zum Tal dieser Feste und erhielt nicht durch königliche, sondern durch landesherrliche Verleihung am 29. September 1275 Freiheit wie Koblenz. Seitdem führte sie den Namen einer Stadt³⁶.

Ohne nachweisbare Freieung, anscheinend nur infolge ihrer Befestigung³⁷ werden zu den Städten gerechnet Hartenfels, Alken, Manderscheid, Kyllburg.

Hartenfels, Landgemeinde im Unterwesterwaldkreis mit 503 Einwohnern, war von Erzbischof Arnold um die Mitte des 13. Jahrhunderts aus gräflich sainischem Besitz schon als „Stadt“ erworben und ausgebaut worden³⁸.

Alken an der Mosel unter der Burg Thurand, Landgemeinde im Kreis Sankt Goar, von 502 Einwohnern, erscheint in noch unveröffentlichten Urkunden des Balduineums von 1331 ab als Stadt³⁹ und heißt so, bis im 16. Jahrhundert die Bezeichnung Flecken aufkommt. Leider fehlt es an Nachrichten über die Anlage der in Resten erhaltenen Ummauerung, die vielleicht in Baldwin's Zeit zu setzen ist⁴⁰.

Unter Manderscheid, im Kreise Wittlich, Landgemeinde von 967 Einwohnern, ist nur die im 12. Jahrhundert für Trier eroberte Burg mit der zugehörigen Niederlassung zu verstehen, die Erzbischof Heinrich von Binsingen, 1260—1286, erneut in wehrhaften Zustand versetzt hatte⁴¹. Als Stadt ist es 1337 nachzuweisen⁴².

³⁵ 1324: Lamprecht *Wl.* 3, 131 n. 108; 1386: Herquet Urkundenbuch des Klosters Arnstein 185 n. 282. In der Urkunde von 1333, Lamprecht 3, 155 n. 127 bezieht sich „stad“ auf Stolzenfels-Kapellen. Flecken ist es noch für Vogel, Beschreibung des Herzogtums Nassau, Wiesbaden 1843, 650; über das Märkerwesen s. Michel Nassauische Annalen 29, Wiesbaden 1897/98, 202.

³⁶ *Mrh.* Reg. 2, 13 n. 39. Ins Jahr 1138 reicht zurück die Angabe über die „capella Sewardi“ bei Rhens in der Urkunde von etwa 1197, Mosler *Ab. der Abtei Altenberg I*, Bonn 1912, 31 n. 36, s. Knipping *Regesten der Erzb. v. Köln II* 59 n. 364. Stolzenfels s. *Mon. Germ. Ss.* 24, 410. Freieung: *Mrh.* Reg. 4, 48 n. 215, gedr. *Rhenus*, Beiträge zur Gesch. des Mittelrheins I, Oberlahnstein 1883, 97. *Opidum Capellin 1324, Stolzenfels burg und stad 1333*, Lamprecht *Wl.* 3, 131 und 155 n. 127; hier wird auch schon ein Amtmann genannt. Stadt bei Merian *Topographia archiepiscopatum Moguntinensis, Trevirensis et Coloniensis*, 1646, 17, s. auch *Bellinghaußen Rheinische Heimatblätter* 1925, Koblenz, 164. 1684 hat der Ort 11 Feuerstellen, Fabricius *Erl. II* 153.

³⁷ „Der Stadtbau par excellence ist eben die Befestigung“ Lamprecht *Wl.* 2, 514 Anm. 10.

³⁸ *castrum 1249*: *Mrh.* Reg. 3, 153 n. 675. *Oppidum*: *Gesta Arnoldi Mon. Germ. Ss.* 24, 410, *Vita Henrici ebd.* 460; vgl. P. Wagner, *Nassauische Mitteilungen* 14, Wiesb. 1910, 37. Hartenfels burg und stad 1350, Lamprecht *Wl.* 3, 212 n. 184.

³⁹ *opidum Alkene*: 1331 Jan. 18 und Apr. 3, 1336 Sept. 5, 1340 Sept. 24 und öfter, *Staatsarchiv Koblenz 1 C. 2.* n. 754, 755, 1017, 786. stad Alken 1376: Günther *CRhW.* 3, 798 n. 560, 1415 Apr. 6: Görz *Reg.* 140, s. weiter Günther 4, 206 n. 83, 401 n. 183, 528 n. 256, 5, 125 n. 22, 270 n. 125, 426 n. 221, 433 n. 226. Die früheste Erwähnung der villa Alcana in der Urkunde der Godilba s. jetzt zu [915—928] bei Cam. *Wampach*, *Gesch. der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter I 2*, Luxemburg 1930, 266 n. 170.

⁴⁰ Abbildung der Fallerport in dem Führer: Alken und Burg Thurant, (Barel i. O. 1927). Seite 13.

⁴¹ *Gesta Alberonis Mon. Germ. Ss.* 8, 253 und 254, vgl. *Mrh.* Reg. 1, 559 n. 2039 und *J.-L.* 9582, *Mittelrh. Ab.* 1, 621 n. 562; dann *Gesta Trev. Ss.* 24, 380 über den Turmbau des Erzb. Hillin *Gesta Henrici*, ebenda 460. über den erzbischöflichen Besitz im Hof Manderscheid, s. *Mittelrh. Ab.* 2, 419. *Liber annalium iurium* von 1211—1217, vgl. *Eltester ebenda CXVIIII*.

⁴² *Amtsbestellung für castrum et opidum Manderscheid 1337 Nov. 15*, Lamprecht *Wl.* 3, 167 u. 140; Amt auch 1350 ebd. 483.

Ryllburg, Landgemeinde im Kreise Bitburg mit 1193 Einwohnern, tritt bereits in einer Prümer Urkunde des Jahres 800 auf⁴³. Die Burg ist ein Werk des Erzbischofs Dietrich vom Jahr 1239; die Befestigung wurde erweitert und ausgebaut 1256⁴⁴. Damals ist von Burgmannen und Bürgern die Rede, sodaß man die städtische Eigenschaft des Ortes voraussetzen möchte, obwohl es an bündigen Belegen mangelt⁴⁵. Als Amtssitz erscheint Ryllburg 1343⁴⁶. Im 15. Jahrhundert wird es Stadt genannt.

Auch Münstermaifeld hat keine Freiheitsurkunde in der üblichen Form aufzuweisen; aber 1277 wurde sein Gericht nach dem Vorbild von Koblenz umgestaltet⁴⁷. Die Ummauerung ist im Jahre 1285 anscheinend im Werk. 1314 und weiterhin wird es als Stadt bezeichnet. Heute ist es Landgemeinde im Kreise Mayen mit 1420 Einwohnern.

Rochern an der Mosel, Kreisstadt mit 3688 Einwohnern, wird 866 Dorf, in einer verdächtigen Urkunde von 1056 schon Stadt genannt. Die Burg mit der anliegenden Stadt geht 1294 in den Pfandbesitz, 1298 in das Eigentum des Trierer Erzbischofs über⁴⁸. Eine eigene Stadtrechtsverleihung ist nicht bekannt. Dagegen sind sechs trierische Orte gleichzeitig und wirksam zu Städten erhoben worden: Saarburch, Welschbillig, Wittlich, Bernkastel, Mayen und Montabaur. König Rudolf hat am 29. Mai 1291 auf den Wunsch des Erzbischofs Boemund für diese Gemeinden übereinstimmende Freiungsbriefe erlassen, die bis auf die Ausfertigungen für Wittlich und Montabaur noch im kurtrierischen Staatsarchiv erhalten sind. Daß auch die beiden verlorenen Urschriften einstmals vorhanden waren, ist genügend bezeugt⁴⁹.

Saarburch ist Kreisstadt im Regierungsbezirk Trier mit 2760 Einwohnern⁵⁰.

Welschbillig, Landgemeinde im Landkreis Trier mit 1430 Einwohnern, ist das Billig des Sammelprivilegs⁵¹.

⁴³ Mrh. Reg. 1, 111 n. 375, vgl. Eltester Mittelrh. Ub. 2, CXVII.

⁴⁴ Gesta Trev. Ss. 24, 403, 413, vgl. Mrh. Reg. 3, 35 n. 151; 3, 296 n. 1318.

⁴⁵ Das „oppidi huius“ in der schwer zu entziffernden Umschrift eines Grabsteins, Wackeroder, Die Kunstdenkmäler des Kreises Bitburg, Düsseldorf 1927, 146, ist nach Lesung und Zeitanalyse zu unsicher.

⁴⁶ Lamprecht Bl. 3, 185 n. 157. Stadt 1470 März 22: Görz Reg. d. Eb. 232. Das angebliche Stadtrecht von 1580 bei Bärsch Eiflia illustrata III 1. II, Aachen und Leipzig 1852, 511, hat in den Urkunden und Akten gar keine Grundlage. Ich möchte es nicht für ausgeschlossen halten, daß Bärsch da in ungenauer Erinnerung an den Wappenstein von 1583, Wackeroder 160, seine Angabe gemacht hat.

⁴⁷ Mrh. Reg. 4, 105 n. 458, f. Fabricius Erläuterungen VII 93. Mrh. Reg. 4, 290 n. 1284; Const. V 58 n. 63; Lamprecht Bl. 3, 117 n. 95. über die Erweiterung und Befestigung 1333 Günther CRhM. 3, 315 n.

⁴⁸ Mrh. Reg. 1, 187 n. 658; 387 n. 1361; Gesta Boemundi Ss. 24, 473; Mrh. Reg. 4, 515 und 516, n. 2310 u. 2312, 619 n. 2777 = Constitut. III 473 n. 486, 500 n. 522, IV 1, 19 n. 23.

⁴⁹ Böhmer-Redlich, Regesta imperii VI 2467, 2466, 2465, 2468; vgl. Gesta Boemundi Ss. 24, 475: (Rudolfus) „etiam ad petitionem d. Boemundi Treverorum archiepiscopi quem sincere dilexit quinque oppida in dyocesi Treverensi sita videlicet Muntabur, Berincastel, Wittlich, Pilleche et Sarbruch regali auctoritate libera esse statuit et hoc sigilli sui munimine confirmavit pleno iure prout regalis magnificentia civitates et oppida liberare consuevit; quam libertatem incliti domini Adolphus et Albertus Romani reges publice confirmarunt.“ Die von Dominicus Das Erzbistum Trier unter Boemund von Warnesberg und Diether von Nassau, Jahresbericht des Königl. Gymnasiums zu Koblenz, 1853. S. 13 Anm. 23, mitgeteilte Stelle aus dem Balduineum beweist, daß Montabaur und Wittlich die auf ihren Namen lautenden Urkunden ausgehändigt erhalten haben, was dann deren Untergang verschuldet haben wird, vgl. auch Mehs in der Zeitschrift: Trierische Heimat I, 1925, 67. In den Bestätigungen von 1310, 1313 und 1314 sind alle oben genannten Orte außer Wittlich aufgezählt. Böhmer Acta imperii selecta 430 n. 612 Const. V 12 n. 14 und 147 n. 155.

⁵⁰ J. J. Sewer, Geschichte der Burg und der Stadt Saarburch, Trier 1862, 90. Der von Sewer S. 2 für Saarburch beanspruchte scabinus civitatis von 1179 ist sicher ein Trierer, Mrh. Ub. 2, 77 n. 35; Mrh. Reg. 2, 119 n. 429. Stadt heißt Saarburch z. B. 1313. Constitut. V 12 n. 14. Das Amt wird 1334 genannt, Hontheim 2, 125. Die Kellereirechnung von 1327—28 f. Lamprecht Bl. 3, 405 ff.

⁵¹ vgl. Jof. Steinhäusen, Zur Vor- und Frühgeschichte Welschbilligs. Trierer Heimatbuch, Trier 1925, 309.

Wittlich, Kreisstadt im Regierungsbezirk Trier mit 6447 Einwohnern, hat 1300 einen wichtigen Freiheitsbrief allerdings unter strenger Wahrung der landesherrlichen Rechte von Erzbischof Dieter erhalten⁵². 1317 hat Baldwin die Stadtmauer erbauen lassen oder die bereits begonnene vollendet⁵³.

Bernkastel, jetzt Bernkastel-Kues, Kreisstadt im Regierungsbezirk Trier von 4507 Einwohnern, mit einer 1277 erbauten erzbischöflichen Burg erscheint als Stadt 1313⁵⁴, ausnahmsweise noch einmal als Dorf 1338⁵⁵.

Mayen, Kreisstadt im Regierungsbezirk Koblenz mit 14 327 Einwohnern, ist auch durch Baldwin mit der Mauer versehen worden⁵⁶.

Montabaur, Kreisstadt des Unterwesterwaldkreises im Regierungsbezirk Wiesbaden mit 4067 Einwohnern im J. 1919, ist das alte Humbach, das den neuen Namen annahm nach der Burg des Erzbischofs Dietrich auf der den Ort überragenden Höhe⁵⁷.

Eine ganz junge Stadt war dann noch das Esche des Sammelprivilegs, das ist Kaiserseß, Landgemeinde im Kreis Cochem mit 1400 Einwohnern; ihm hat König Ludwig auf Bitte des Erzbischofs am 17. September 1321 Marktrecht und Frankfurter Freiheit verliehen. Für die Ummauerung hatte Baldwin gesorgt. Der Ort wird 1330 als Stadt bezeichnet⁵⁸.

⁵² Jetzt gedruckt bei A. Kessler, Der Freiheitsbrief für Saarbrücken, Bonn 1927, 132 = Mitteil. des Hist. Ver. f. d. Saargegend, Heft 16.

⁵³ Gesta Trev. 2, 238: [Baldwinus] Witlich et Meyen muris circumdedit; f. die bei Reuffer-Kentenich, Verzeichnis der Handschriften des historischen Archivs der Stadt Trier, Trier 1914, 185 auszüglich angeführte Urkunde von 1305.

⁵⁴ Gesta Henrici, Ss. 24, 455, 460, vgl. die Urk. von 1280 Apr. 1, Mrh. Reg. 4, 158 n. 700; opidum 1313 Dez. 27, Constit. V 12 n. 14. Die Mauer wird 1299 erwähnt, Mrh. Reg. 4, 650 n. 2921.

⁵⁵ Stengel, Nova Alamanniae, Berlin 1921, 332 n. 511.

⁵⁶ f. Anm. 53, dann die Urk. von 1326 Dez. 1 bei Hontheim 2, 108: oppidum nostrum Meyene, quod noviter murorum ambitu circumdatum. vgl. Fabricius, Erläuterungen VII, 3, opidum 1313 Const. V 12 n. 14.

⁵⁷ Gesta Trev. Ss. 24, 399. vgl. Montabaur und der Westerwald 930—1930, Festschrift, Feudingen i. Westf. 1930, 37. Daß Erzbischof Dietrich selbst 1223—1224 im Heiligen Land gewesen sei, ist eine haltlose Vermutung, die dem Urheber, Nass. Annalen 33, Wiesbaden 1904, 367, leider immer wieder nach erzählt wird. Die Mrh. Reg. 2, 443 n. 1636, 444 n. 1643, 1644, 445 n. 1648, 1650, 1651, 446 n. 1654 u. 1655 weisen den Erzbischof 1224 im Reich nach. über die Beziehung des Muntenbur im Gedicht vom König Ortnit auf Montabaur äußert sich zweifelnd Adolf Bach Die Werke des Verfassers der Schlacht bei Gölheim, Bonn 1930, 170 = Rhein. Archiv 11. Eine Bestätigung der Freiheitsurkunde durch König Heinrich von 1310 Juni 26 f. Böhmer, Acta imperii selecta, Innsbruck 1870, 429 n. 610.

⁵⁸ Fabricius, Erläuterungen VII, 10. oppidum Esche prope Cochemo auch 1330 Febr. 5, Eckertz, Niederrhein. Chroniken II 222. Gesta Trev. II 241: eodem anno — 1321 — Esch prope Clotten muro circumduci et libertari fecit. Es sei erlaubt, die kurze Urkunde, die nur auszüglich bekannt ist, hier nach der Urschrift im Staatsarchiv zu Koblenz, Abt. 1 A. Kaiserseß, zu veröffentlichen:

Nos Ludovicus dei gracia Romanorum rex semper augustus notum facimus universis, quod contemplacione venerabilis Baldewini Treverensis archiepiscopi principis nostri karissimi nobis gratis servitiis complacentis villam Esch sitam inter castra Clotten et Ulmenam in eiusdem dyocesi Treverensi, quam prefatus archiepiscopus in municionem seu fortalicum noviter erexit, ipsius archiepiscopi precibus inclinati foro et accessu necnon recessu liberis ac aliis omnibus et singulis libertatibus et privilegiis, quibus Frankenfurt et alie civitates imperii a predecessoribus nostris Romanorum imperatoribus et regibus sibi concessis gaudere consueverunt, libertamus et privilegiamus perpetuo per presentes, sepedicti tamen archiepiscopi et ecclesie sue Treverensis iure in prefata municione nova et eius inhabitatoribus cum eorundem pertinentiis eisdem competenti in omnibus semper salvo. In cuius nostre libertacionis testimonium presentes conscribi et nostre maiestatis sigillo iussimus communiri. Dat. Bacheraci XV kalendas Octobris anno domini millesimo trecentesimo vicesimo primo, regni vero nostri anno septimo.

Original, Pergament, kleiner Rest des Majestätsiegels an Pressel. f. Böhmer Reg. Lud. 2647, Lamprecht Bl. 2, 514.

Wie die Trierische Chronik, V 1820, 220, berichtet, hatte sich Kaiserseß 1808 von der Mauer befreit, was damals als ein Zeichen des Fortschritts begrüßt wurde.

Endlich sind in der Aufzählung des Sammelprivilegs noch die beiden alten gewachsenen Städte des Erzbistums enthalten, Koblenz und Trier.

Koblenz, das im 13. Jahrhundert und unter dem Vorgänger Baldewins seine Selbstständigkeitskämpfe ohne bleibenden Erfolg unternommen hatte, war der übertragenden Macht des Landesherrn gegenüber fügsam und äußerlich anscheinend widerstandslos⁵⁹. Anders Trier, die Hauptstadt von sagenhaftem Alter und reichster Vergangenheit, der Sitz der kirchlichen und weltlichen Verwaltung des Erzbistums. Hier hatten sich im J. 1302 die Zünfte erhoben und ihren Anteil an der Leitung der Stadt erzwungen. Ein Rat verfocht seitdem die Unabhängigkeitsbestrebungen der Stadtgemeinde so wirksam, daß sogar ein Fürst und Herrenmensch wie Baldwin sich noch gegen Ende seines Lebens zu einer Geduld, einem Vertragsverhältnis mit seinen Bürgern, bequemen mußte⁶⁰.

Nach der so gewonnenen Übersicht ist die Frage zu wiederholen: was bedeutet es, daß Trier mit 29 anderen Städten, Städtchen, Dörfern, Burgorten und bloßen Burgen Frankfurter Stadtrecht erhalten soll; mit Gemeinden und Befestigungen, die zum Teil bereits gefreit waren, von denen einzelne schon Frankfurter Freiheit erhalten hatten, von denen andere in verkehrsferner Lage kaum je Ansiedler herbeizulocken und eine Niederlassung zu entwickeln vermochten? Die Frage stellen heißt sogleich den Zweifel anmelden, ob die Freieung wörtlich und als tatsächlich beabsichtigt aufzufassen ist. Was sollte Trier damit anfangen; wie hätte es sich bei der Ausgestaltung seiner — älteren — Satzungen des Frankfurter rechtlichen Vorbildes bedienen können⁶¹?

Wohl kommt es auch sonst vor, daß eine Burg in Erwartung einer sich angliedernden Siedelung gefreit wird; Beispiel ist etwa Rotenberg bei Thaur⁶². Auch das kommt vor, daß Ortschaften wiederholt mit Stadtrecht begabt werden, zum Beispiel Sobernheim⁶³. Die gleichzeitige Freieung mehrerer Ortschaften hat ihre Vorläufer, wie die oben behandelten 6 Stadtrechtsurkunden vom 29. Mai 1291 beweisen. Aber gerade hier ist der Unterschied bemerkenswert. Erzbischof Boemund hat für jede dieser jungen Städte eine eigne Ausfertigung erwirkt; zwei davon sind sogar den Gemeinden überlassen worden. Es ist nicht anzunehmen, ja es erscheint völlig ausgeschlossen, daß Erzbischof Baldwin den 30 im Sammelprivileg genannten Orten ihre neue Würde mitgeteilt hätte. In Trier wäre wohl ein Aufstand die Folge gewesen. War es doch das erste Mal nach Hontheims Bemerkung, daß die Stadt hier ganz auf gleicher Ebene mit den übrigen abhängigen Gemeinwesen und Festen des Erzbistums genannt wird⁶⁴.

Weiter ist das als Ergebnis der ortsgeschichtlichen Übersicht festzustellen, daß in keinem einzigen Fall irgend eine Einwirkung der Urkunde von 1332 beobachtet werden kann.

Und dann muß man sich vergegenwärtigen, was das Sammelprivileg im ganzen bedeutet. Es vereinigt alle nur denkbaren Gerechtigkeiten und Vorteile, die das Reich noch zu vergeben hatte, die ein unerfättliches Landesfürstentum dem Reichsoberhaupt

⁵⁹ f. Bär, Urkunden und Akten zur Geschichte der Verwaltung und Verfassung der Stadt Koblenz bis zum J. 1500, Bonn 1898, 14 ff. Auf die inneren Spannungen wirft ein bezeichnendes Licht der Schriftsatz des städtischen Anwalts in Sachen des Ungeldes, der Akzise, von 1363, ebenda 175: Postea quondam dominus Baldewinus archiepiscopus Treverensis, qui erat vir pregrandis potencie et homo severus valde, aliquo tempore, puto 18 annis, de facto, ut dicunt ipsi burgensis, levavit dimidietatem dicte ascisie; sed postea, consciencia motus, restituit dictis burgensibus dictam ascisiam.

⁶⁰ f. Renténich, Einleitung zu der Veröffentlichung von Rudolph, Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Trier, Bonn 1915, 52 ff., auch Renténich, Geschichte der Stadt Trier, Trier 1915, 210—212.

⁶¹ Frankfurt wird in Rudolphs Sammlung bis zum Ende des 14. Jhs. eben nur im Auszug aus dem Sammelprivileg genannt. S. 303 n. 40.

⁶² f. diese Zeitschrift 1927, 43.

⁶³ 1292, 1342, 1330, W. Müller, Rahekunde. Sobernheim und seine Umgebung im Wechsel der Zeiten. Kreuznach 1924, 141; auch Braubach 1276 und 1288, Gengler, Codex juris municipalis Germaniae I, Erlangen 1863, 279; Böhmer-Redlich 630 und 2176.

⁶⁴ Hontheim Hist. Trev. II 118 Anm.: Hic primum mihi occurrit urbs Trevirensis in eandem omnino cum reliquis archiepiscopo subiectis sui domini locis sortem relata.

für seine Unterstützung abnötigte. So wird es einleuchtend, daß der Erzbischof sich hier vorsorglich die reichsrechtliche Stadtfreieung für etwa entwicklungsfähige Orte sicherte und für die übrigen schon in Entwicklung begriffenen Städte möglichst gleichmäßig die landesherrliche Oberhoheit bestätigen ließ. Damit rückt der Schlussteil des Abschnitts über die Stadtrechtsverleihung in die richtige Beleuchtung. Die Stadtfreiheit wird erteilt unter der Bedingung, daß dem Erzbischof kein Schaden erwächst, daß er die Strafgerichtsbarkeit gegen alle Verbrecher und Übeltäter der genannten Orte behält und die Gerechtfame der reinen und gemischten Hoheit ausüben und ausüben lassen kann. Das ist ein doppelter und verstärkter Ausdruck für dieselbe Sache. Denn unter dem „merum et mixtum imperium“ versteht man die höhere und mittlere Gerichtsbarkeit⁶⁵. Die hohe Gerichtsbarkeit aber war damals und blieb der Kern und das Hauptstück der fürstlichen Landeshoheit⁶⁶.

Ein solcher Vorbehalt zu Gunsten der erzstiftischen Oberhoheit war übrigens nur für die Stadt Trier etwas Neues; er nahm da die 1364 getroffene reichsrechtliche Entscheidung vorweg, die dann im Sammelprivileg von 1376 als besonderer Abschnitt auftaucht⁶⁷. Im übrigen aber folgte Baldewin dem Beispiel seines Vorgängers Boemund, der sich auch in den sechs Urkunden von 1291 die hohe peinliche Gerichtsbarkeit von König Rudolf ausdrücklich hatte verbrieften lassen⁶⁸.

Besonders dienlich, um die Absicht des Erzbischofs bei der Stadtrechtsverleihung im J. 1332 aufzuhellen, erscheinen die Abmachungen von 1346 mit dem neuen Thronbewerber; das war der Großneffe Baldewins, Karl, der vor der Wahl versprechen mußte, den Städten, Festen und Untertanen des Erzstifts Trier keine Freiheit ohne des Erzbischofs Einwilligung zu geben, und der als König sogar anordnete, daß sie ihre Freiheits- und Gnadenbriefe dem Erzbischof überantworten sollten⁶⁹. Denn solche Briefe seien eher mit Rücksicht auf den Erzbischof und seine Kirche verliehen, und verdientermaßen gebühre der Vorrang dem, dem zu Gefallen sie verliehen seien. Sonst werden sie als ungiltig erklärt.

Aus diesem hier deutlich zutage tretenden Streben, jede unmittelbare Einwirkung des Reichsoberhauptes auf die Landesuntertanen auszuschalten, sind die Massenverleihungen des Stadtrechts von 1332 zu erklären. Kraft seiner Stellung als Wahlfürst konnte sich ein Baldewin vom Kaiser selbst eine solche Sicherung seiner landesherrlichen Gewalt gewährleisten lassen. Er war wohl ein eifriger Burgen- und Städtebauer und gewiß nicht unzufrieden, wenn Gewerbe und Verkehr hinter den Mauern aufblühten. Aber er war der letzte, sich Rebellen zu erziehen. Auch darauf

⁶⁵ f. Rudolph 345: luter und vermengete gewalt und gerichte, das man nennet zu latin merum et mixtum imperium. vgl. Brinckmeyer, Glossarium diplomaticum I, Gotha 1856, 1030.

⁶⁶ f. Sonthems Anmerkung, Histor. Trev. I 824: „justitia alta: Hac significatione tunc intendebatur in eam potestatem seu superioritatem, quae deinde territorialis evasit et appellata est.“ Das bekannte Weistum der Limburger Schöffen von 1374, ein Höhepunkt in Tilemanns Chronik, hrsg. von Wyß, 68, bestimmt den Anteil der Stadt an der peinlichen Gerichtsbarkeit: Wir wissen vur ein recht, daz daz gerichte zu Limpurg unser herren ist ober hals und heubt; doch daz die herren an keinen burger von Limpurg nit grifen noch tasten sollent in einiche wis, die scheffen enhaben dan zuvor darober gewiset. f. auch Rörig, Westdeutsche Zeitschr. Ergänzungsheft XIII, Trier 1906, 56.

⁶⁷ Lüdiche 383, XXIV b, vgl. Rudolph 344 n. 71.

⁶⁸ Lüdiche 351.

⁶⁹ Im zweiten Versprechungsbrief Karls vom 22. Mai 1346 heißt es: „Und quemen wir zu dem Romischen riche, so sollen wir den vorgeantanten steden, vesten oder undertanen [des Trierer Erzstifts] kein vryheit, herschaft oder privilegeya nit geben noch lshen noch bestedigen ane unsers vorgeantanten.. vedern [Baldewin] und fines stiestes willen oder gehenknisse.“ Constit. VIII 65 n. 40, § 4. Im Privileg vom 25. Nov. 1346 lautet Absatz 5: Item volumus ac predictis civitati et opidis tuis precipimus firmiter et districte, si aliqua privilegia vel graciae ipsis non eorum intuitu sed tui potius et dicte ecclesie tue contemplacione a nostris predecessoribus quomodolibet sint concesse vel in posterum concedantur, quod huiusmodi privilegia et graciae ad manus tuas presentare et ponere teneantur, cum in talibus privilegiis et graciae is merito potior haberi debeat, cuius contemplacione et intuitu sunt concesse; alioquin graciae et privilegia huiusmodi viribus vacuumus. ebd. 187 n. 111. vgl. jetzt Stengele, Nova Alamanniae 2, 432 n. 633, § 6.

ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen, daß die 1332 genannten Orte fast durchweg als Sitze erztiftischer Ämter und Kellereien erscheinen⁷⁰. Man erkennt, daß der planmäßig durchgeführte Verwaltungsaufbau rechtlich im Sinne der Landesherrschaft unterbaut werden sollte.

Hiernach wird es doch zweifelhaft, ob die Urkunde von 1332 für die Ausbreitung des Frankfurter Rechtseinflusses als vollwertiger Beleg herangezogen werden kann, wie das in dem Werk von Thomas geschehen ist⁷¹. Dem Erzbischof mag es ziemlich gleichgültig gewesen sein, welche Reichsstadt als Vorbild namhaft gemacht wurde; er wird sich vermutlich da dem Brauch der kaiserlichen Kanzlei anbequemt haben, die für westdeutsche Orte gern Frankfurt als Muster der Freiheit verwandte. Beispiele, daß kurtrierische Landstädte sich rechtlich in Frankfurt befragt hätten, sind anscheinend nicht bekannt⁷².

Richtig und ratsam bleibt es daher, den ersten Absatz des Sammelprivilegs von 1332 nicht als wirkliche Verleihung Frankfurter Rechte, sondern mehr als Nachweis des erztiftisch trierischen Besitzstandes aufzufassen in dem Sinne und nach dem Vorgang Hontheims⁷³. Dementsprechend würde es eine rein landesgeschichtliche Aufgabe sein, die Veränderungen der Ortsreihe in den späteren Sammelprivilegien zu verfolgen und darzustellen, wie sich das Streben Baldewins und seiner Nachfolger, ihr Herrschaftsgebiet zu schützen und zu erweitern, darin ausdrückt. Eine solche Untersuchung wird nicht beabsichtigt⁷⁴; sie vermöchte wohl nur die hier entwickelte Auffassung zu bestätigen. Aber es darf noch gesagt werden, daß die Massenverleihung Frankfurter Rechts an trierische Orte sehr ungleicher Art zwar etwas an Sonderbarkeit verliert, wenn man sie als kaum verschleierte Sicherungsmaßnahme für die Landesherrlichkeit auslegt, daß sie trotzdem den Eindruck des Auffälligen hinterläßt. Ein Zug des Gleichmacherischen, des Einebnens von Unterschieden ist unverkennbar, und die Absicht der obrigkeitlichen grundsätzlichen regelrechten Ordnung scheint vorauszuweisen in die Zeiten unumschränkter Fürstenmacht und ihrer Verwaltungskünste. Allerdings muß jede selbstbewußte und leistungsfähige Regierungsgewalt sich in solcher Richtung auswirken. Doch mag es angebracht und erlaubt sein, auf das Bewußte, Grundsatzmäßige bei einem Meister der Verwaltung wie Erzbischof Baldewin einmal besonders hinzudeuten. Es begegnet sich mit dem, was gerade jetzt Stengel bei seinem Verhalten in den Fragen des Reichsrechts beobachtet hat⁷⁵.

⁷⁰ Lamprecht Bl. I 2, 1401 Anm. 7.

⁷¹ Der Oberhof zu Frankfurt am Main und das fränkische Recht. Frankfurt a. M. 1841.

⁷² Der bei Thomas 150 angeführte, Boppard und Trier betreffende Fall stammt von 1533, und es fragt sich, ob er für den Rechtszug beweisend ist. Eine genauere Prüfung der Frage wäre aber erwünscht. Bei Limburg, auch Montabaur wären Beziehungen möglich. s. auch Rudolph, Trierisches Archiv. Ergänzungsheft V 53 f.

⁷³ Historia Trev. II 1; s. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. V, Leipzig 1911, 103 Anm. 1.

⁷⁴ Das zweite Sammelprivileg Ludwigs d. B. vom 10. März 1339, Böhmer Reg. Lud. 3432 nennt dieselben 30 Orte wie das von 1332. In dem dritten, dem ersten Karls IV. von 1346, kommen 25 Namen hinzu, nicht 14, Dominicus 464; zu dem Druck Const. VIII 178 n. 110 darf zur Ergänzung des Registers einiges bemerkt werden. Die Arbeit von J. Bannérous Freudenburg, Freudenstein, Freudenkopp behandelt drei der neugenannten Orte, Mélanges d'histoire offerts à Henri Pirenne, Bruxelles 1926, 619 ff. über Freudenstein und [Freuden-] Kopp s. Wackendorfer, Kunstdenkmäler des Kreises Daun 34 und 172. Boszelstein ist nicht das im Register 751 genannte, sondern die alte Burg zu Oberstein an der Nahe, s. Baldes, Geschichtliche Heimatkunde der Birkenfelder Landschaft, Kaiserslautern 1923, 493 f., und Afr. Loch in Mitteilungen des Ver. f. Heimatkunde im Landesteil Birkenfeld I 1927, 1 ff. Thuron, jetzt Thurand über Alken, ist 1332 und 1339 nicht aufgeführt, wäre also groß zu drucken gewesen. über Lypemberch s. Karl Pöhlmann, Ruine Liebenberg bei St. Wendel, Zweibrücken 1922. Das castrum de Castris ist Blieskastel; im Sammelprivileg von 1354 steht die gebräuchliche Form Castil, vgl. H. J. Becker Blieskastel und sein Gnadenbild, Saarbrücken 1924. über St. Johannisberg im Kr. Kreuznach Fabricius Erläuterungen VI 95 und 344.

⁷⁵ Edm. E. Stengel Avignon und Rhens. Forschungen zur Geschichte des Kampfes um das Recht am Reich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, Weimar 1930, 216 ff. (Quellen u. Studien z. Verfassungsgesch. des Deutschen Reiches in Mittelalter u. Neuzeit VI. 1.) über den Anteil der Doktrin im Wirken Baldewins.

Im Vertrauen auf die Macht seiner Stellung und Persönlichkeit hat der Erzbischof Einrichtungen geschaffen, die man für seine Zeit nur als künstliche bezeichnen kann. Es war freilich der alte Baldewin, der den Ertrag seines erfolgreichen Herrscherlebens wohl sichern wollte, bei dem die Neigung zur grundsätzlichen Regelung sich zu einer gewissen Starrsinnigkeit ausgebildet haben mochte. Überall im Lande saßen seine Amtsleute, auch in den größeren Städten, die eifersüchtig ihre Selbständigkeit hüteten. Im Jahre 1344 war die Hälfte der Herrschaft und Stadt Limburg für das Erzstift Trier gekauft worden⁷⁶. Auch hier wurden kurtrierische Amtmänner eingesetzt. Die Bestallung des dritten von 1350 ist erhalten⁷⁷. Es war der Schöffe Kule Bunte, einer der reichen und seligen Bürger der stolzen Lahnstadt. Im Rechnungsbuch des Trierer Siegelamts ist die Bestallungsurkunde aufgeführt und dahinter steht: Hat nichts bezahlt, weil er nur widerwillig auf Bitten des Herrn sich darauf eingelassen hat⁷⁸. Konnte Baldewin eine förderliche Tätigkeit erwarten von einem Manne, der sich seinen Mitbürgern gegenüber in die Rolle des lästigen Aufpassers gezwungen sah?

Aus den Jahren 1350 und 1351 liegen die Urkunden vor, die zwei Oberamtmannsstellen schaffen, die eine für die östlichen Ämter am Rhein und auf dem Westerwald, die andere für die westlichen im Hunsrück, Hochwald, an der Nahe, Mosel und Saar: also eine Überdachung und Vollendung des ganzen Verwaltungsbaues, den Baldewin aufgerichtet hatte⁷⁹. Wer sollte diese Vertrauensposten bekleiden? Reinhard Herr von Westenburg und Graf Johann von Sponheim; der erste, ein unbändiger ritterlicher Haudegen, gegen den einst Balenstein errichtet worden war, der noch 1347 den Koblenzern ihren dunklen Tag von Grensau bereitet hatte, der sich wohl zwischendurch mit dem Erzbischof immer wieder hatte vertragen müssen; in diesem Amt aber konnte er sich fühlen wie ein Wildschütz, der als Jäger und Förster eingesetzt wird. Und Graf Johann war der Sohn der Loretta, die Baldewin in Starckenburg gefangengehalten hatte, ein Verwandter des Erzbischofs, doch in seinem Gebiet und seiner Herrschaft überall von dem mächtigen Nachbar beengt und behindert. Dies ist der Starckenburger, der nach Baldewins Tod bei dem Aufstand des Adels gegen den Nachfolger Boemund II. sich besonders feindlich betätigt hat⁸⁰.

Welches Selbstgefühl, welche ungemein geistige Überlegenheit beweist es, daß der alte Kirchenfürst so widerstrebende und ungebärdige Kräfte in die Kreise seines auf Befriedung und Ordnung gerichteten Waltens eingliedern konnte, sie einzuschulen suchte in die landesherrlichen Pflichten und Aufgaben, wie er sie verstand. Dabei ist eben ein Stück lehrhafter Grundsätzlichkeit wirksam. Und Rückschläge waren unvermeidlich. Aber der Anstoß, den er gegeben hatte, war nicht verloren. Die trierischen Städte wenigstens waren und blieben kurfürstliche Landstädte trotz einzelner Fälle von schließlich ergebnislosem Aufbegehren; darunter auch die beiden von Baldewin gewonnenen Reichsstädte Boppard und Oberwesel, die selbst er nicht — was Wunder geben kann — in die Liste der Sammelprivilegien hatte aufnehmen lassen.

⁷⁶ Gesta Trevirorum II 258. *BahI* Beiträge z. Gesch. Limburgs II, Progr. d. Realprogymnasiums Limburg 1890, 11. *Limb. Chronik*, hrsg. von Wyß 28.

⁷⁷ *Lamprecht* Bl. 3, 209 n. 183.

⁷⁸ *ebd.* 486: nihil dedit, quia vix ad preces domini se voluit intromittere.

⁷⁹ *ebd.* 210 n. 184, 213 n. 187.

⁸⁰ Gesta Trevirorum II 272: comites, militares et nobiles quamplures ecclesie Trevirensi juramentis constricti, proh dolor, juramentorum immemores, dicte ecclesie munitiones et castra, que quondam justo venditionis titulo domino Baldewino vendiderunt, unusquisque jam tamquam sua propria usurpaverunt, et conspiratione simul facta sibi diviserunt, et armata manu contra Bohemundum archiepiscopum rebellantes possederunt. Necnon comes de Starckenburg minus juste contra episcopum se violenter opposuit, totam provinciam devastando, spoliando, ac flammis consumendo depopulavit. vergl. *J. G. Lehmann*, Die Graffschaft und die Grafen von Sponheim II, *Kreuznach* 1869, 57, f.